

Expertforce e.Gen. Unternehmensberatung

4550 Kremsmünster

Jahresabschluss
zum
30. Juni 2014



WTL Gerhard Leitner Wirtschaftstreuhand GmbH

STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG

4020 Linz Mozartstraße 5

+43 (732) 774604

+43 (732) 793981

www.wtl.at

office@wtl.at

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 30. Juni 2014	4
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014	5 - 6
Anlagenübersicht	7 - 9
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	10 - 19
Aktiva	10 - 11
Passiva	12 - 14
Gewinn- und Verlustrechnung	15 - 19
Steuerübersicht	20
Körperschaftsteuererklärung	21 - 25
Berechnungsblatt K1	26
Verlustvortragsverwaltung	27
Umsatzsteuererklärung	28 - 30
Berechnungsblatt U1	31
Allgemeine Auftragsbedingungen	32 - 37

Die Geschäftsführung der

Expertforce e.Gen. Unternehmensberatung
mit Sitz in Kremsmünster

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013/2014 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, diesen Jahresabschluss erstellt. Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege und sonstigen Informationen, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Geschäftsführung ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses.

Für die Erstellung dieses Jahresabschlusses gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) welche am Ende dieses Jahresabschlusses eingesehen werden können. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	Expertforce e.Gen.		
Sitz:	Kremsmünster		
Geschäftsanschrift:	4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1		
Unternehmensgegenstand:	Unternehmensberatung		
Gründung:	29.03.2010		
Geschäftsjahr:	01.07.2013 bis 30.06.2014		
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung		
Firmenbuch:	Landesgericht Steyr, FN 343998f		
Geschäftsführung:	Name		seit
	DI Stephan Imbery		06.05.2010
	Erich Sturmair		06.05.2010
	Dipl.-Ing. (FH) Christian Wolbring		06.05.2010

Finanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	165/2000
Steuerliche Vertretung:	WTL Gerhard Leitner Wirtschaftstreuhand GmbH STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG 4020 Linz, Mozartstraße 5
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG

Aktiva	30.06.2014 EUR	%
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.468,63	20,2
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.142,88	15,3
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.705,89	6,3
	5.848,77	21,6
II. Guthaben bei Kreditinstituten	15.662,30	57,8
	21.511,07	79,3
C. Rechnungsabgrenzungsposten	140,00	0,5
Summe Aktiva	27.119,70	100,0

Passiva	30.06.2014 EUR	%
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	14.500,00	53,5
2. abzüglich Verlustanteile	-5.781,51	-21,3
	8.718,49	32,2
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	7.384,60	27,2
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.049,32	11,2
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.876,38	6,9
davon aus Steuern	251,61	0,9
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	842,54	3,1
	4.925,70	18,2
D. Rechnungsabgrenzungsposten	6.090,91	22,5
Summe Passiva	27.119,70	100,0

	2013/2014 EUR	%
1. Umsatzerlöse	72.843,11	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.332,40	7,3
b) übrige	5.714,01	7,8
	11.046,41	15,2
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren	488,80	0,7
Skonti, Boni und Rabatte	-0,44	0,0
	488,36	0,7
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	50.456,99	69,3
	50.945,35	69,9
4. Personalaufwand		
a) Löhne	86,60	0,1
b) Gehälter	11.522,99	15,8
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	4.096,97	5,6
d) sonstige Sozialaufwendungen	421,01	0,6
	16.127,57	22,1
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	2.057,54	2,8
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	872,79	1,2
b) übrige		
Mitgliedsbeiträge	1.200,00	1,7
Instandhaltung	1.888,38	2,6
Betriebskosten	1.792,12	2,5
Versicherungen	220,99	0,3
Post und Telekommunikation	2.297,21	3,2
Mietaufwand	7.962,56	10,9
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.215,01	1,7
Spesen des Geldverkehrs	149,30	0,2
Werbeaufwand	170,00	0,2
Rechts- und Beratungsaufwand	2.557,00	3,5
	19.452,57	26,7
	20.325,36	27,9
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-5.566,30	-7,6
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31,79	0,0
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	31,79	0,0
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.534,51	-7,6

	2013/2014 EUR	%
11. Jahresfehlbetrag	-5.534,51	-7,6

Anlagenverzeichnis von 2013/07/01 bis 2014/06/30

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2013/07/01				2014/06/30				
1-00	Telefonanlage	Spirio GmbH	2011/12/01	8,00	905,00	678,74	1	12,50	113,13-	565,61	0,00	0	0,00	*
			2011/12/01	5,00	0,00	226,26				339,39		IFB		
		9020 Klagenfurt			905,00									
2-00	Homepage	Helminger	2013/05/22	5,00	1.498,00	1.348,20	1	20,00	299,60-	1.048,60	0,00	0	0,00	*
			2013/05/22	3,50	0,00	149,80				449,40		IFB		
		4223 Katzdorf			1.498,00									
3-00	Server ohne Festpl.	data management gmbh	2013/07/17	4,00	0,00	0,00	Z		5.139,23	3.854,42	0,00	0	0,00	*
	HP ML350P	Margarethen 33a	2013/07/17	3,00	5.139,23	0,00	1	25,00	1.284,81-	1.284,81		IFB		
		4020 Linz		1	5.139,23									
S u m m e					2.403,00	2.026,94	Z		5.139,23	5.468,63	0,00	IFB	0,00	*
					Z	5.139,23			1.697,54-	2.073,60				
					7.542,23									

Anlagenverzeichnis von 2013/07/01 bis 2014/06/30

680 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2013/07/01				2014/06/30				
1-00	GWG 2013/14	div	2014/06/30	1,00	0,00	0,00	Z		360,00	0,00	0,00	0	0,00	*
			2014/06/30	0,00	360,00	0,00	4		360,00-	0,00		IFB		
				1	360,00-									
				A	0,00									
S u m m e					0,00	0,00	Z		360,00	0,00	0,00	IFB	0,00	*
					360,00	0,00	4		360,00-	0,00				
					360,00-									
					0,00									

Anlagenzugänge

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Beleg	Ansch.Dat Inb.Dat	Ndauer	Anschwert	Buchwert C 2013/07/01	Proz	Veränderung	Buchwert 2014/06/30	Proz	jährl. AfA	IFB/IPR
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung													
3-00	Server ohne Festpl. HP ML350P	data management gmbh Margarethen 33a 4020 Linz	2013/10033	2013/07/17 2013/07/17	4,00	5.139,23	0,00 Z 1 25,00		5.139,23 1.284,81-	3.854,42	25,00	1.284,81	0,00
680 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung													
1-00	GWG 2013/14	div		2014/06/30 2014/06/30	1,00	360,00	0,00 Z 4100,00		360,00 360,00-	0,00	100,00	360,00	0,00
Gesamtsumme						5.499,23	0,00 Z 1 4		5.499,23 1.284,81- 360,00-	3.854,42			0,00 F

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. Abschr. 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd.
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = Abschr. P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd.

Aktiva**A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen**

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.07.2013	2.026,94
Zugang	5.139,23
Abschreibung	-1.697,54
Stand 30.06.2014	<u>5.468,63</u>

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>5.468,63</u>	20,2

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
2000 Lieferforderungen Inland	<u>4.142,88</u>	15,3

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
2300 Sonstige Forderungen	718,33	2,7
2330 sst. Forderungen Ertragssteuerverr.	9,97	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	977,59	3,6
	<u>1.705,89</u>	6,3

Sonstige Forderungen

	EUR
AR1427021; Leistung 06/2014; Marktgemeinde Kremsmünster	208,33
Gutschrift ÖGV	510,00
	<u>718,33</u>

sst. Forderungen Ertragssteuerverr.

	EUR
KEst 2013	2,91
KEst 2014	7,06
	<u>9,97</u>

Umsatzsteuer-Zahllast

	EUR
USt 05/2014	11,37
USt 06/2014	743,06
USt lt. Jahreserklärung 2013	223,16
	<u>977,59</u>

II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
2830 Volksbank 34216820000	8.165,70	30,1
2831 Volksbank 34216820001	7.496,60	27,6
	<u>15.662,30</u>	57,8

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	140,00	0,5

aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR
WKO-Grundumlage 07-12/2014	<u>140,00</u>

Passiva**A. Eigenkapital**

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	<u>8.718,49</u>	32,2

Genossenschaftsanteile

	EUR
DI Wolbring	2.000,00
DI Imbery	2.000,00
Sturmair	2.000,00
Neumayer	2.000,00
Dr. Tölg-Hanke	500,00
DI Flatz	1.000,00
Auinger	1.000,00
DI Fellner	1.000,00
DI Platzer	2.000,00
Ferrari	1.000,00
	<u>14.500,00</u>
9371 Jahresverlust	€ -5.534,51
9393 Verlustvortrag	€ -247,00
SUMME	€ 8.718,49

B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2013 EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2014 EUR
sonstige Rückstellungen	10.830,00	5.332,40	1.887,00	7.384,60

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	30.06.2014 EUR	%
3040 Rückstellungen für Sonstiges	717,00	2,6
3052 Rückstellung für Fremdleistung	2.667,60	9,8
3080 Rückstellung Rechts- u. Beratungsk.	700,00	2,6
3081 Rückstellung gen. Revision	3.300,00	12,2
	<u>7.384,60</u>	27,2

Rückstellungen für Sonstiges

	EUR
RSt KöSt 2013	<u>717,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	30.06.2014 EUR	%
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	<u>3.049,32</u>	11,2

2. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	30.06.2014 EUR	%
3530 Verrechnung Finanzamt	88,56	0,3
3550 Verr. Kommunalsteuer	163,05	0,6
3600 Sozialversicherungsanstalten	686,54	2,5
3640 Verr. Löhne u. Gehälter	782,23	2,9
3650 Sonst. Verbindlichkeiten	<u>156,00</u>	0,6
	<u>1.876,38</u>	6,9

Sonst. Verbindlichkeiten

	EUR
Buchhaltung, Lohnverrechnung 06/2014	<u>156,00</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	30.06.2014	
	EUR	%
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>6.090,91</u>	22,5

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR
Miete/Büroservice 07-12/2014 (50% DI Wolbring)	<u>6.090,91</u>

Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
Umsatzerlöse		
4000 Erlöse 20 %	52.362,66	71,9
4113 Erlöse sonstige Leistungen EU	16.763,85	23,0
4500 Abgrenzung Leistungsvorauszlg	3.508,27	4,8
4520 Bestandsveränd.n.n.abrechenb.Leist.	208,33	0,3
	<u>72.843,11</u>	100,0

2. sonstige betriebliche Erträge**a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	<u>5.332,40</u>	7,3

b. übrige

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
4850 Miet- und Pachterträge 20 %	<u>5.714,01</u>	7,8

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen

a. Materialaufwand

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
5000 Wareneinkauf 20 %	488,80	0,7
5800 Skontoertrag 20 %	-0,44	0,0
	<u>488,36</u>	0,7

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
5700 Fremdleistungen	<u>50.456,99</u>	69,3

4. Personalaufwand

a. Löhne

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
6000 Löhne	<u>86,60</u>	0,1

b. Gehälter

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
6200 Gehälter	10.611,99	14,6
6240 Sonderzahlungen Angestellte	911,00	1,3
	<u>11.522,99</u>	15,8

c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
6600 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	3.813,69	5,2
6621 DB (Angestellter)	162,18	0,2
6631 DZ (Angestellter)	12,98	0,0
6641 Kommunalsteuer (Angestellter)	108,12	0,2
	<u>4.096,97</u>	5,6

d. sonstige Sozialaufwendungen

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
6790 freiwilliger Sozialaufwand	<u>421,01</u>	0,6

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
7020 AfA Sachanlagevermögen	1.697,54	2,3
7021 geringwertiges Sachanlagevermögen	360,00	0,5
	<u>2.057,54</u>	2,8

6. sonstige betriebliche Aufwendungen**a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen**

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
7140 Gebühren u. Abgaben	752,00	1,0
7151 Müllentsorgung	63,89	0,1
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	56,90	0,1
	<u>872,79</u>	1,2

b. übrige

Zusammensetzung:

	2013/2014 EUR	%
Mitgliedsbeiträge		
7782 Kammerumlage	280,00	0,4
7785 Mitgliedsbeiträge	920,00	1,3
	<u>1.200,00</u>	1,7
Instandhaltung		
7200 Instandhaltung	1.888,38	2,6
Betriebskosten		
5610 Strom	722,03	1,0
5615 Heizung, Gas, Energie	1.070,09	1,5
	<u>1.792,12</u>	2,5
Versicherungen		
7700 Versicherungen	220,99	0,3
Post und Telekommunikation		
7380 Telefon	676,57	0,9
7381 Internet	1.520,62	2,1
7385 Miete und Wartung Telefonanlage	30,67	0,0
7390 Post u. Telegrammgebühren	69,35	0,1
	<u>2.297,21</u>	3,2
Mietaufwand		
7400 Mietaufwand 20 %	7.962,56	10,9
Büro- und Verwaltungsaufwand		
7600 Büromaterial und Drucksorten	689,82	1,0
7610 Druckerzeugnisse u. Vervielfältigung	525,19	0,7
	<u>1.215,01</u>	1,7
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	149,30	0,2
Werbeaufwand		
7650 Werbung	170,00	0,2
Rechts- und Beratungsaufwand		
7740 Steuerberatungsaufwand	285,00	0,4
7755 Buchhaltungsaufwand	1.172,00	1,6
7758 Prüfungsaufwand	1.100,00	1,5
	<u>2.557,00</u>	3,5
	<u><u>19.452,57</u></u>	26,7

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2013/2014 € -5.566,30.

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2013/2014	
	EUR	%
8060 Zinserträge Bankguthaben	<u>31,79</u>	0,0

9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)

Entwicklung des Finanzerfolges:

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2013/2014 € 31,79.

10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2013/2014 € -5.534,51.

11. Jahresfehlbetrag

Entwicklung des Jahresüberschusses:

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2013/2014 € -5.534,51.

Jahresverlust

Entwicklung des Jahresgewinnes:

Der Jahresverlust beträgt im Geschäftsjahr 2013/2014 € -5.534,51.

	2014
Umsatzsteuer	
Steuerpflichtige Umsätze	58.076,67
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	36,48
Summe Umsatzsteuer	11.615,33
Summe Erwerbsteuer	7,30
Gesamtsumme Steuern	11.622,63
Vorsteuer	-14.668,88
Gesamtsumme Steuern	-3.046,25
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	3.046,25
Nachforderung	0,00
Körperschaftsteuer	
Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)	-5.534,51
Summe Korrekturen	0,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-5.534,51
Verrechenbare Verluste	0,00
Einkommen	-5.534,51
Festgesetzte Körperschaftsteuer	0,00
Rückstellung/Aktivierung	0,00
Erfolgsneutrale Vorauszahlungen	-7,06
Gutschrift	-7,00
Gutschrift insgesamt	-7,00
Verlustvortrag für Folgejahre	7.931,06



Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

4 6 1 6 5 2 0 0 0

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

Expertforce e.Gen.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für ~~2013~~ 2014

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft	
Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung	
Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, +43 (676) 6179293	
☐ Große GmbH	☐ Mittelgroße oder kleine GmbH
Sollten Sie erstmals die Kriterien einer großen GmbH im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen, bitte die Finanzamtszugehörigkeit nach dem AVOG 2010 beachten.	
1 Bitte unbedingt ausfüllen! Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 7 0 2 Mischbetrieb ☐	
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja ☐ nein ☒
T T M M J J J J	3 T T M M J J J J T T M M J J J J
Bilanzstichtag 3 0 0 6 2 0 1 4	Liquidationszeitraum von bis
Das Unternehmen ist (Bitte gegebenenfalls zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4	
☐ Gruppenträger ☐ Gruppenmitglied ☐ Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja ☐
☐ Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird/wurde für internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10 Abs. 3) ausgeübt (Beilage K 10)	
☐ Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3 - Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 5	
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB 6	
Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	9330
Vorräte EKR 100-199	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350 4.142,88
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	9360 7.384,60
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370



2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 6

Erträge *[Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]*

Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44	9040	72.843,11
Anlagerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	11.078,20
Summe der Erträge <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>		83.921,31

Aufwendungen *[Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]*

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	488,36
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	50.456,99
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	16.127,57
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708	9130	2.057,54
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigung zu Forderungen	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	7.962,56
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	170,00
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	9246	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	12.192,80
Summe der Aufwendungen <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>		89.455,82
Bilanzgewinn / Bilanzverlust <i>(ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)</i>		-5.534,51

3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)

Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.

Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	7	9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	8	9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130	6	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigung zu Forderungen (EKR 709) - Kennzahl 9140	6	9250	
Korrekturen zu tatsächlichen Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld, EKR 732-733) - Kennzahl 9170	6	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	6	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	6	9280	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)		9282	
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen		9284	
Übrige nicht unter Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286	
Verdeckte Ausschüttungen einschließlich der vom Steuerpflichtigen getragenen Kapitalertragsteuer	9	9288	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	10	9292	0,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10	11	9294	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295	
Siebentel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	11	9296	
Fünftehtelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung)		9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	12	9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾	12	9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	12	9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3	13	9302	
Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988	14	9303	
Gewinne, für die eine Steuernichtfestsetzung gemäß § 6 Z 6 lit. b oder nach dem Umgründungssteuergesetz beantragt wird (Kennzahl 805 in Punkt 7)	27	9281	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247	
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		9223	
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) <i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		9224	
Sonstige Zurechnungen	15	9304	
Sonstige Abrechnungen	16	9306	

1) Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	-5.534,51
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	17 678	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	777	-5.534,51
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht. <i>Achtung: Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden!</i>	18 746	
Gemäß § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge	658	
4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten:		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	19 645	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4	20 672	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	20 673	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	20 851	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾	20 835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	20 836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	20 852	
Sonstige ausländische Einkünfte	20 840	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	20 841	
Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 (ohne die unter Kennzahl 615 erfassten nicht ausgleichsfähigen Verluste aus Mitunternehmeranteilen)	21 638	
Mit bis zu 75% der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren zu verrechnen (ohne die unter Kennzahl 616 erfassten verrechenbaren Verluste aus Mitunternehmeranteilen).	21 639	—
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11)	22	
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	615	
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11)	22	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	933	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren zu verrechnen in Höhe von	616	
5. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	23 619	2.396,55
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- oder Liquidationsgewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988	24 624	
6. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	668 25 669	
7. Nichtfestsetzung der Steuer gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988 oder nach dem Umgründungssteuergesetz (UmgrStG)		
☐ Es wird beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	26 805	

- 1) Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



8. Sonstiges

Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von

9307

Davon ist ein Betrag von

9308

durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:

a) ☐ Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988b) ☐ Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)c) ☐ Andere Gründe

Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG

813

Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG

814

Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten

849

Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)

27

850

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 WTL Gerhard Leitner Wirtschaftstreuhand GmbH
 STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG
 Mozartstraße 5
 4020 Linz
 +43 (732) 774604
 WT-Code: 802036

Datum, Unterschrift

Berechnung der Körperschaftsteuer 2014

Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)		-5.534,51
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		0,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-5.534,51
Gesamtbetrag der Einkünfte		-5.534,51
Einkommen		-5.534,51
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	-5.534,51	0,00
Körperschaftsteuer		0,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer		0,00
Aktivierung		0,00
Aktivierung gerundet		0,00
Erfolgsneutrale Vorauszahlungen		-7,06
Abgabengutschrift - gerundet gem. § 39 (3) EStG		-7,00
Verlust vor Steuererklärung		-5.534,51
Aktivierung		0,00
Unternehmensrechtlicher Verlust		-5.534,51

Verlustvortragsverwaltung

Text	Gesamt	Verrechnung bisher	Offene Verluste Beginn WJ 2014	Verrechnung laufend	Verlustvortrag für 2015
VV 2012 Bilanzierer	2.628,42	231,87	2.396,55	0,00	2.396,55
Summe			2.396,55	0,00	
VV 2014 lt. Erkl.	5.534,51	0,00	0,00	0,00	5.534,51
Summe			2.396,55		7.931,06



Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

4 6 1 6 5 2 0 0 0

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

Expertforce e.Gen. Unternehmensberatung

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für ~~2013~~ 2014

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

Rathausplatz 1
4550 Kremsmünster
+43 (676) 6179293

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☒ nein
☐ ja

wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J
vom 7 2013 bis 6 2014 und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: 1	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2013 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) 000	58.076,67
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) 2 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. 3 021	-
Summe	58.076,67
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) 4 011	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) 5 012	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) 6 015	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) 7 017	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. 8 018	-

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.





Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			58.076,67

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	12	022	58.076,67
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	14	025	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	038	+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	20	032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:			
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	36,48
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			36,48
Davon sind zu versteuern mit:	23		
20% Normalsteuersatz		072	36,48
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:	24		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitglied- staat des Bestimmungslandes besteuert worden sind		076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			11.622,63
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kenn- zahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 062, 063, 067)]		060	—
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	
			14.661,58





e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27 061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28 083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29 065	— 7,30
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30 066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30 087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	30 089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-14.668,88
In den Kennzahlen 060 und/oder 065 und/oder 066 enthaltene Vorsteuern: Vorsteuern betreffend KFZ nach EKR 063, 064, 732, 733 und 744-747	35 027	
Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	36 028	
Sonstige Berichtigungen	37 090	
☐ Zahllast (Plusvorzeichen) ☒ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	-3.046,25
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		3.046,25
Ergibt ☒ Restschuld ☐ Gutschrift		0,00

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ☐ ja ☐ nein

An Kammerumlage wurde für 2013 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente / Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
WTL Gerhard Leitner Wirtschaftstreuhand GmbH
STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG
Mozartstraße 5
4020 Linz
+43 (732) 774604
WT-Code: 802036



Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2014

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2014 voraussichtlich festgesetzt mit

-3.046,25

bisher war vorgeschrieben

3.046,25

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)

58.076,67

Steuerfreie Umsätze

0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

58.076,67

Davon sind zu versteuern mit:

20 % Normalsteuersatz	Bemess.-Grundlage 58.076,67	Umsatzsteuer 11.615,33
Summe Umsatzsteuer		11.615,33

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen

36,48

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe

36,48

Davon sind zu versteuern mit:

20 % Normalsteuersatz	Bemess.-Grundlage 36,48	Umsatzsteuer 7,30
Summe Erwerbsteuer		7,30

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

11.615,33

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

7,30

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-14.661,58

Vorsteuern ig. Erwerb

-7,30

Gutschrift

-3.046,25**Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer

-3.046,25

Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

3.046,25

Abgabennachforderung

0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerk) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Fassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.